

Priamo Etzi

Iuridica Francescana. Percorsi monografici di storia della legislazione dei tre Ordini francescani.

Padua (Edizioni Messaggero di Sant'Antonio) 2005, 367 S.

ISBN 88-250-1441-4

Während man in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts wohl nicht zu Unrecht eine allzu starke Verrechtlichung des klösterlichen Lebens in den franziskanischen Orden beklagte¹, scheint nun – 40 Jahre nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil – eine gegensätzliche Bewegung feststellbar zu sein. In der franziskanischen Familie ist allenthalben heute eine gewisse Rechtsvergessenheit zu beobachten. Für den Alltag der Schwestern und Brüder spielen die überkommenen Ordensregeln längst nicht mehr die prägende Rolle wie in früheren Epochen. Sich mit den erneuerten Konstitutionen und Statuten zu beschäftigen, wird einigen wenigen Spezialisten überlassen. Größere Auseinandersetzungen, die ihren Niederschlag auch in entsprechenden Publikationen fänden, fehlen. In dieser Situation tut es gut, durch die jüngste Publikation des in Rom Kanonistik lehrenden Franziskaners Priamo Etzi an die wechselvolle Geschichte des Franziskani-

¹ Vgl. bereits die Klagen von Heribert HOLZAPFEL, dem damaligen Provinzial der Bayerischen Franziskanerprovinz, auf dem Generalkapitel 1915, abgedr. in: ESSER, Kajetan: Vergessene Texte zur ‚accommodatio renovatio‘ des Ordens der Minderbrüder. In: Vita Fratrum 4 (1967) 3-24, hier 11.

Aus der unmittelbaren Nachkonzilszeit vgl. etwa die Einführung in: ESSER, Kajetan / GRAU, Engelbert (Hrsg.): Franziskanisches Leben. Gesammelte Dokumente, Werl / Westf. 1968 (Bücher Franziskanischer Geistigkeit, 13) 13-30.

schen Eigenrechts erinnert zu werden. Vielleicht kann ja eine solche Vergewärtigung historischer Entwicklungen tatsächlich ein „effektives Instrument des *aggiornamento* und der Kommunikation nach Außen werden“ (9), wie es der Verf. in seinem Vorwort hoffnungsvoll zum Ausdruck bringt.

Etzi gliedert sein Werk in vier unterschiedlich gewichtete Bereiche: Gut die Hälfte des Buches widmet er der Rechtsgeschichte des Ersten Franziskanischen Ordens (13-184). Die institutionelle Entwicklung der Gemeinschaft der Klarissen, des Zweiten Franziskanischen Ordens, steht im Mittelpunkt eines wesentlich knapper gefassten Teils (185-232). Einen weiteren Schwerpunkt bilden Überlegungen zur Rechtsgeschichte des sog. Dritten Franziskanischen Ordens. Sachlogisch wird hier unterteilt in Ausführungen zu den „*Büßern im franziskanischen Umfeld und der Frage nach dem dritten, weltlichen Orden des heiligen Franziskus*“ (233-311) einerseits sowie andererseits zum „*Dritten, regulierten Orden des heiligen Franziskus*“ (313-336).

Das weite Feld des franziskanischen Eigenrechts wird in fünfzehn sog. *Percorsi monografici* bearbeitet. Der Autor möchte so – seinen eigenen Worten nach – in sich abgeschlossene Kapitel anbieten, die, soweit es im Rahmen einer allgemeinen Einführung möglich ist, zur jeweiligen Thematik erschöpfend Auskunft geben sollen (8f.). Diesem hohen selbst gesetzten Anspruch wird er wohl nicht voll gerecht. Insbesondere die Ausführungen zu neueren Entwicklungen im franziskanischen Eigenrecht in den Kap. VIII („*Differenzierungen in der Leitung des Ersten Ordens nach 1517*“ – 167-179), XI („*Die Reformen der Klarissen und neue Gründungen des Zweiten Ordens. Einige Striche*“ – 220-232) und XIV

(„*Büßer und Minderbrüder in den Regeln des Dritten, säkularen Ordens*“ – 281-307) wirken zum Teil etwas fragmentarisch. So findet die für die neuere Institutionengeschichte des Ersten Franziskanischen Ordens bedeutsame *Unio Leonina* von 1897 nur auf einer Übersichtsgrafik Erwähnung (180). Die sehr zahlreichen franziskanischen Frauenkongregationen des regulierten Dritten Ordens, die während des sog. ‚Kongregationenfrühlings‘ entstanden und sich fast explosionsartig ausdehnten, werden nur mit einigen wenigen Zeilen ganz am Ende des Werkes im Rahmen eines Exkurses („*Degressione I*“ – da weitere Exkurse fehlen, ist die römische Ordnungszahl irreführend) gestreift (336). Der Schwerpunkt des Werkes liegt eindeutig auf den Anfängen und der Frühgeschichte der franziskanischen Familie bis hin zu den Reformen des 16. Jahrhunderts. Allerdings möchte Etzi kein umfassendes Handbuch vorlegen. Auch wendet er sich nicht in erster Linie an kanonistische Fachkollegen. Seine vorrangige Zielgruppe sind Angehörige der franziskanischen Familie, Universitätsstudenten und allgemein am ‚Franziskanismus‘ Interessierte. Ihnen möchte er zum einen eine Einführung in die Geschichte des franziskanischen Eigenrechts bieten, zum anderen möchte er sie zur Vertiefung der am meisten diskutierten Themen anregen (8f.).

Diese Ziele werden in jeder Hinsicht erreicht. Etzi gelingt es, beim Leser Interesse und Verständnis für die gerade in der franziskanischen Spiritualität oft vernachlässigte institutionelle und rechtliche Dimension des Ordenslebens zu wecken. Mit Vehemenz betont er etwa und weist dies an den Quellen überzeugend nach, dass das Proprium des Minderbrüderordens, seine „*nota qualificativa*“, nicht einfach im Ge-

meinschaftsleben, sondern in der in der Bruderschaft durch Wort und Beispiel sowohl der Priester als auch der Laien verwirklichten apostolischen Sendung liegt (30-35). Bzgl. des Zweiten Franziskanischen Ordens macht Etzi auf die oft nicht entsprechend gewürdigten autoritativen Entscheidungen der Päpste aufmerksam. Über Jahrhunderte hinweg, bis zur Erneuerung in Folge des Zweiten Vatikanischen Konzils, war für die große Mehrzahl der Klarissenklöster die von Giovanni Gaetano Orsini (dem späteren Papst Nikolaus III.) verfasste und von Papst Urban IV. am 18. Oktober 1263 promulierte Regel verbindlich. Von Anfang an orientierten sich nur einige wenige Konvente an der von der hl. Klara selbst verfassten Lebensordnung (213). Die beiden Ordensregeln weisen Gemeinsamkeiten (214f.), aber auch signifikante Unterschiede auf (216-218). Den Erfolg der Urbanianischen Regel gegenüber der Klara-regel führt Etzi in erster Linie auf die in ersterer verankerte starke Stellung des Kardinalprotektors sowie die freizügigeren, und damit praktikableren Bestimmungen zum Gütergebrauch zurück (219). Bzgl. des so genannten Dritten Ordens macht der Autor u. a. darauf aufmerksam, dass Franziskus hier zwar zu Recht als geistiger Vater angesehen wird, die diesem franziskanischen Ordenszweig zugrunde liegende Büsserbewegung jedoch wesentlich älter ist (256-280). Auch war von Beginn an die Beziehung der Frauen und Männer des Dritten Ordens zu den Brüdern des Ersten Ordens nicht einfach ein einseitiges Subordinationsverhältnis. Vielmehr nahmen die ‚in der Welt lebenden‘ Laien die spirituelle Assistenz ihrer geistlichen Brüder an, achteten aber auf ihre berechnete Autonomie (253).

Wie bereits erwähnt, hofft der Autor, mit seinen Ausführungen zur Geschichte

des franziskanischen Eigenrechts einen Beitrag zur zeitgemäßen Erneuerung der franziskanischen Orden leisten zu können. Zumindest für so manche aktuelle ordensrechtliche Fragestellung können die historischen Hinweise Etzis hilfreich sein. So wird im Zusammenhang mit der Diskussion um die *Instituta mixta* nicht nur in den franziskanischen Orden schon seit längerem eine Beteiligung von Laienbrüdern am Leitungsamt gefordert. Hier ist es interessant zu lesen, dass bereits Pius V. entgegen einer Entscheidung des Trienter Konzils bei den Kapuzinern den Laienbrüdern volles aktives und passives Wahlrecht einräumte. Zwar revidierte Urban VIII. 1637 diese Entscheidung, doch Alexander VIII. bekräftigte wenig später das Wahlrecht der kapuzinischen Laienbrüder (179). Auch bei den Observanten waren im 17. Jahrhundert viele Laienbrüder Hausobere, so dass auch hier Urban VIII. 1630 autoritativ eingriff (174). Bei den Konventualen dagegen nahmen stets nur Priester an den Konventskapiteln teil (177).

Die Lektüre, vor allem aber das nochmalige Nachschlagen einzelner Punkte wird in Etzis Werk dadurch ein wenig erschwert, dass einzelne Kapitelsüberschriften nicht immer alle im betreffenden Abschnitt behandelten Themen erkennen lassen. So wird bei der Darstellung der Leitungsämt unter der Überschrift „*Il ministro generale*“ nicht nur vom Generalminister, sondern auch vom Generalsekretär, Generalvikar und Generalprokurator gehandelt (159f.). Unter der Überschrift „*Le Cappuccine*“ wird nicht nur über die Schwestern der kapuzinischen Reform, sondern (mit drei Sternchen vom übrigen Text abgetrennt) auch über Gemeinschaften, die sich der Reformaten- oder der Rekollentenreform anschlossen, berichtet (229f.). Zu den in diesem Zusam-

menhang erwähnten „*Scalze di San Pietro d'Alcantara*“ – nach Etzi „*der strengste Zweig, den es im Orden der hl. Klara je gab*“ (230) – wäre ein weiterführender Quellen- oder Literaturhinweis hilfreich. Ansonsten wird im kritischen Apparat in der Regel auf entsprechende Quelleneditionen und speziellere Sekundärliteratur hingewiesen. Auch findet sich am Ende des Buches eine relativ umfangreiche Bibliografie (337-362).

Dem Rezensenten sei gestattet, im Rahmen der Gesamtwürdigung des Werkes abschließend auf eine Marginalie hinzuweisen: Bonifaz VIII. wandte sich mit seiner Bulle *Cupientes cultum* vom 11. Juli 1295 nicht wie von Etzi wiedergegeben an die Brüder und Schwestern des Ordens der Buße des hl. Franziskus „*in Norddeutschland*“ („*nella Germania del nord*“ – 323), sondern an die Terziarinnen und Terziare „*in Alemania superiori*“², d. h. in Ober- bzw. Süddeutschland.

Die hier angeführten Kritikpunkte können und sollen den Wert des Buches nicht mindern. Priamo Etzis *Iuridica francescana* ist ein Pionierwerk. Wer, aus welchem Grund auch immer, sich zukünftig mit dem franziskanischen Eigenrecht beschäftigt, wird darüber nicht hinweggehen können.

Rafael Rieger OFM

² Bullarium Franciscanum, Tom. IV. [ND] Santa Maria degli Angeli 1984, S. 356.